

In dem Verfahren

1. des KV N,  
vertreten durch B aus G,
2. des KV St. W,  
vertreten durch S aus St. W,
3. des OV N,  
vertreten durch L aus N

-Antragsteller-

g e g e n

den LV Saar,  
vertreten durch den Landesvorstand,

-Antragsgegner-

Bevollmächtigte: RAe N & Partner aus S,

wegen des Erlasses einer einstweiligen Anordnung,

hier:

Beschwerde des Antragstellers zu 3. und Beschwerdeführers gegen den Beschluß des Landesschiedsgerichtes vom 3. August 1994,

hat das Bundesschiedsgericht am 6. August 1994 durch seinen Vorsitzenden Johann Müller-Gazurek ohne mündliche Verhandlung gem. § 12 Abs. 2 der Bundesschiedsordnung -BSchO- beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers zu 3. gegen den Beschluß des Landesschiedsgerichtes Saar vom 3. August 1994 wird zurückgewiesen.

## Gründe

### I.

Im Wahlkreis Homburg/Saar soll am 8. August 1994 eine VertreterInnenversammlung zur Aufstellung eines/r Wahlkreisbewerbers/in für die saarländischen Landtagswahlen 1994 abgehalten werden.

Hierzu hat der Antragsgegner nach einer von der Landesdelegiertenkonferenz verabschiedeten Landeswahlordnung -LWO- eingeladen, deren Gültigkeit zumindest vom Beschwerdeführer bestritten wird.

Die gegen die Abhaltung dieser Versammlung beantragten einstweiligen Anordnungen der Antragsteller hat das LSchG zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und am 3. August 1994 zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 5. August 1994.

Mit ihr beantragt der Beschwerdeführer sinngemäß,

dem Antragsgegner unter Abänderung des Beschlusses des LSchG Saar vom 3. August 1994 aufzugeben, die WahlkreisvertreterInnenversammlung Homburg/Saar vom 8. August 1994 um mindestens 2 Wochen zu vertagen, dabei das Einvernehmen mit den Kreisvorständen des Wahlkreises herzustellen und eine Mandatsprüfungskommission zu bilden sowie dem Delegiertenschlüssel nur solche Mitglieder zugrunde zu legen, die das Wahlrecht zum saarländischen Landtag besitzen.

Der Antragsgegner konnte keinen Antrag stellen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf den angefochtenen Beschluß und insbesondere auf dessen Tatbestand verwiesen.

## II.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Die Beschwerde ist statthaft (§ 14 Abs. 4 Ziffer 1 Bundessatzung -BS-), innerhalb der von der Landessatzung Saar -LS-Saar- vorgesehenen Frist eingelegt und damit zulässig.

Das BSchG konnte auch gem. § 12 Abs. 2 BSchO entscheiden. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift ist sie zunächst nur anwendbar, wenn eine einstweilige Anordnung ergeht. Da dies hier gerade nicht erfolgt, scheint die Norm unanwendbar mit der Folge, daß im Falle der Ablehnung einer derartigen Anordnung kein beschleunigtes Verfahren oder lediglich der Vorbescheid (§ 9 Abs. 1 BSchO) möglich wäre.

Dies ist jedoch nach Auffassung des BSchG nicht gewollt, vielmehr will die BSchO lückenlosen einstweiligen Rechtsschutz gewähren, so daß § 12 Abs. 2 BSchO über seinen Wortlaut hinaus anwendbar ist.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet, da bereits ein Anordnungsanspruch bei der gebotenen summarischen Prüfung nicht überwiegend wahrscheinlich ist.

Das BSchG macht sich insoweit zunächst die Ausführungen des LSchG im angefochtenen Beschluß zu eigen (§ 543 Abs. 1 ZPO).

Ergänzend sei folgendes bemerkt:

1. Der Vortrag bezüglich der Unwirksamkeit der LWO war schon deshalb unbeachtlich, da diese als von der LDK erlassenes Verbandsrecht solange anwendbar ist, bis sie nicht im ordentlichen Beschlußanfechtungsverfahren außer Kraft gesetzt wurde. Die Schiedsgerichte haben auf der Grundlage des Verbandsrechtes und nicht über dieses zu entscheiden. Über Verbandsrecht zu entscheiden haben Schiedsgerichte lediglich, wenn dieses gegen höherrangiges Recht verstößt oder eben im Beschlußanfechtungsverfahren.

2. Das BSchG drückt seine Verwunderung über den Antrag aus, dem Delegiertenschlüssel lediglich die zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder zugrunde zu legen, selbst wenn dies, was hier bei der summarischen Prüfung aber nicht festgestellt werden kann, das nach dem staatlichen Recht zutreffende Ergebnis sein sollte: Bündnis 90/DIE GRÜNEN sind in der Öffentlichkeit so massiv mit ihrer Kampagne für AusländerInnenwahlrecht hervorgetreten, daß dies nachgerade zu den Grundsätzen ihrer Politik gehört. Auch für eine Senkung des Wahlrechtsalters für Jugendliche setzt sich die Partei ein. Wenn nun der saarländische Staat in seinen insoweit nach unserer Auffassung zu ändernden Gesetzen (etwa in die Richtung von Hessen, wo AusländerInnen und Jugendliche ausdrücklich an der innerparteilichen KandidatInnenaufstellung mitwirken) der Partei in, wegen der Parteiautonomie (Art. 21 GG) bedenklicher Art und Weise vorschreibt, seine AusländerInnen und Jugendliche ausgrenzende Politik auch noch innerhalb der Partei nachzuvollziehen, so muß es Aufgabe grüner Politik sein, wie etwa im Wahlverfahren der Bundesversammlung zur Aufstellung der KandidatInnen für das Europäische Parlament, diese Vorschriften zwar formal einzuhalten, aber Wege zu finden, materiell alle Mitglieder zu beteiligen, anstatt dieses reaktionäre staatliche Recht für innerparteiliche Auseinandersetzungen zu gebrauchen.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden (§ 12 Abs. 3 BSchO).